

Statuten des Vereins ProIntegration Seuzach

Vorbemerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die weibliche Form verwendet. Sie gilt für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ProIntegration Seuzach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Seuzach.

1.2. Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration und die Unterstützung von asylsuchenden Menschen in der Gemeinde Seuzach. Der Verein ist bezüglich Religion, Geschlecht oder Herkunft der Mitglieder neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder unterstützen den Verein ehrenamtlich durch aktive Mitarbeit im Vorstand, in Kommissionen, in Arbeitsgruppen, bei Anlässen, durch Übernahme von Aufgaben und Ähnlichem. Alle Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mitgliederbeitrag.

Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Beitrittsgesuche sind an die Präsidentin des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.2. Gönnermitglieder

Die Gönnermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder Spenden von Waren sowie Dienstleistungen. Der Verein kann auch juristische Personen als Gönnermitglieder aufnehmen. Gönnermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen aber über kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Sie bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden, jährlichen Minimalbeitrag für Gönnermitglieder.

2.3. Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich in ausserordentlichem Mass zum Wohl des Vereins eingesetzt haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Bei Aktivmitgliedern erfolgt der Austritt nach Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Verein durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin. Austritte sind nur auf Jahresende möglich.

Bei Gönnermitgliedern erfolgt der Austritt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach der zweiten Mahnung durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

3. Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder Spenden und Beiträgen von Personen, Firmen, Organisationen oder der öffentlichen Hand Erträgen aus besonderen Anlässen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

4. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Das Vereinsjahr ist identisch zum Kalenderjahr.

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und tritt jeweils im ersten Quartal des Jahres zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per Email und unter Angabe der Traktanden einberufen. Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Die anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ein geheimes Wahlverfahren verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

Die unentziehbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Abnahme der Vereinsrechnung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl von Kommissionen
- Änderung der Vereinsstatuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung stimmt nur über Gegenstände ab, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sind. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung der Präsidentin mitgeteilt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes, beim Vorstand verlangt werden. Auch hier erfolgt die Einladung mindestens zwei Wochen im Voraus mit Ankündigung der Traktanden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen mit den Funktionen Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassierin und Beisitzerin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für aufwändige Aufgaben kann eine Entschädigung geleistet werden, über die der Vorstand entscheidet.

Eine Abberufung aus dem Vorstand aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Der Entscheid wird durch die Mitgliederversammlung gefällt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung schriftlich oder per Email unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Vorstands-Sitzung und -Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift liegt bei der Präsidentin oder Vizepräsidentin in Kollektivunterschrift zusammen mit der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

4.3. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zwei unabhängige Revisorinnen für die Dauer von zwei Jahren, welche die Rechnung des Vereins jährlich überprüfen und über das Ergebnis zuhanden der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht unterbreiten. Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks sowie die Einhaltung der Beschlüsse gemäss Protokoll zu überwachen.

5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

5.1. Änderung der Statuten

Der Vorstand oder jedes Mitglied kann mindestens vier Wochen vor der Versammlung eine Statutenänderung bei der Präsidentin beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder über die Statutenänderung, falls diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert wurde.

5.2. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins oder die Überführung in eine andere Organisationsform mit gleichartiger Ausrichtung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschliessen. Ist ein entsprechender Beschluss wegen ungenügender Anzahl anwesender Mitglieder nicht möglich, so wird zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen. An dieser zweiten Mitgliederversammlung kann dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder über die Auflösung des Vereins oder die Überführung in eine andere Organisationsform mit gleichartiger Ausrichtung beschlossen werden.

Das nach Bezahlen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen geht bei einer Überführung auf die neue Organisation über und bei einer Auflösung an eine Organisation mit ähnlicher Ausrichtung. Ein Rückfall von Vereinsguthaben an Vorstands- oder andere Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmung

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 28.2.2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Seuzach,

Der Gründungspräsident

Die Gründungsaktuarin

.....
Andreas Maurer

.....
Tessa Meuter